

Masken in Schulen und Kliniken

Lkr. Passau. Mit den aktuellen Vorgaben der jüngsten Kabinettsitzung müssen Schüler ab Montag wieder Masken im Unterricht tragen und an den Kreiskliniken herrscht ab morgen wieder FFP2-Masken-Pflicht.

„Ab Sonntag müssen alle Besucher sowie ambulante und stationäre Patienten wieder eine FFP2-Maske tragen“, heißt es von den Kreiskliniken. Diese darf während des gesamten Aufenthalts im Klinikgebäude nicht abgenommen werden. „Stationäre Patienten können die Maske im Patientenzimmer abnehmen. Bei Kontakt mit dem Klinikpersonal, Besuchern oder Mitpatienten ist die FFP2-Maske wieder aufzusetzen.“ Schulkinder müssen nach den Ferien auch im Unterricht wieder Maske tragen, nur auf dem Schulhof gilt die Maskenpflicht nicht (*Bayern-Teil S. 10*). Beim Musikunterricht (Singen, Blasinstrumente) gibt es keine Beschränkung, die Abstände zwischen den Schülern müssen möglichst groß sein, so das Landratsamt Passau.

TESTS IN DEN SCHULEN

Tritt in einer Schulklasse egal welcher Schulart ein bestätigter Infektionsfall auf, müssen danach eine Woche lang an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden. Entweder per Selbsttest vor Ort oder bei PCR-Tests wird, wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet, am Montag zu Unterrichtsbeginn ein zusätzlicher Selbsttest durchgeführt. Zusätzlich wird an Tag fünf nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ein Selbsttest in der Klasse empfohlen. Wo nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet wird, gilt das intensivierete Testregime jeweils für den gesamten Jahrgang, heißt es vom Landratsamt. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) beziehungsweise 48 Stunden (PCR-Test) sein. – rot

Maskenpflicht: Das gilt ab Montag an Schulen

Passau. Nach den Herbstferien gilt an Bayerns Schulen eine „erweiterte Maskenpflicht“. Was das genau bedeutet, teilte das bayerische Kultusministerium nun in einem Schreiben an die Landratsämter mit. Demnach herrsche ab Montag, 8. November, „auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht“. Die Pflicht bestehe „auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird“, heißt es im Schreiben des Ministeriums. Im Sportunterricht und im Freien – etwa auf dem Pausenhof – muss keine Maske getragen werden. Grundsätzlich wird zwischen den Altersstufen unterschieden: In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Maskenpflicht in der ersten Woche nach den Ferien. Es reicht eine Alltagsmaske. Ab der Jahrgangsstufe 5 gilt die Maskenpflicht für die ersten beiden Wochen nach den Ferien, es muss eine medizinische Maske („OP-Maske“) getragen werden. – pnp